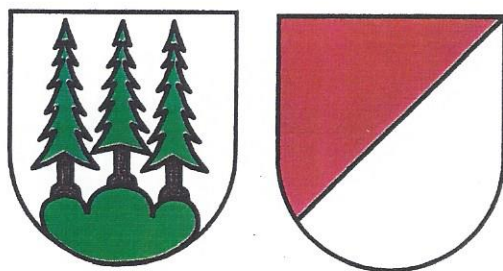


Statuten



SVP Amtei
Olten-Gösgen

STATUTEN

Bei sämtlichen nachstehenden männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als miteingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei **SVP Amtei Olten - Gösgen**“ nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne einer politischen Partei nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 3

Die Partei ist eine Sektion der SVP Kanton Solothurn und ist der Schweizerischen Volkspartei angeschlossen.

II. Zweck

Art. 4

¹ Zweck der Partei ist:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
2. Die Förderung der Familie
3. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. Der Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller schweizerischen Volkskreise
5. Die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
6. Die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Amtei Olten - Gösgen

² Ein in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestelltem Parteiprogramm der SVP Schweiz und der SVP Kanton Solothurn bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Mitglieder der Partei sind die SVP Orts- oder Kreisparteien der Amtei Olten-Gösgen. Die Gründung einer Orts- oder Kreispartei erfolgt unter der Führung des Parteipräsidiums.

² Die Aufnahme einer Orts- oder Kreispartei erfolgt durch die Parteileitung.

³ Männer und Frauen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen, können der SVP Amtei Olten - Gösgen als Einzelmitglieder beitreten, sofern an ihrem Wohnsitz keine Orts- oder Kreispartei besteht, oder sie derer nicht angehören wollen.

Art. 6

¹ Jede Orts- oder Kreispartei hat einen Jahresbeitrag pro Einzelmitglied zu entrichten.

² Einzelmitglieder bezahlen ebenfalls einen Jahresbeitrag.

Art. 7

¹ Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an die Parteileitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

² Die Parteileitung kann ein Mitglied ausschliessen:

1. Ohne Angabe von Gründen
2. Wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt
3. Wenn es trotz schriftlicher erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Orts- oder Kreispartei. Für Einzelmitglieder durch Tod.

⁴ Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Parteivermögen. Das gleiche gilt für erloschene Mitgliedschaften.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 10

Organe der Partei sind

1. Die Parteiversammlung
2. Die Parteileitung
3. Das Parteipräsidium
4. Zwei Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 11

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt.

³ Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss der Parteileitung oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Orts- oder Kreisparteimitglieder und Einzelmitglieder oder von zwei Orts- oder Kreisparteien einberufen werden.

⁴ Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁵ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens Ende Januar eingereicht werden.

Art. 12

¹ Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung der Parteileitung.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
3. Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat
4. Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten
5. Nomination der Kandidaten für die National- Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Kantonalpartei
6. Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen von übergeordneter Bedeutung
7. Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Natur
8. Festsetzung der Jahresbeiträge der Orts- oder Kreisparteien und der Einzelmitglieder
9. Beschlussfassung über Anträge der Parteileitung und der Mitglieder
10. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Parteileitung
11. Revision der Statuten
12. Auslösung oder Fusion der Partei

² Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

³ Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr.

⁵ Jedes Mitglied einer Orts- oder Kreispartei hat an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

⁶ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁷ Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

2. Die Parteileitung

Art. 13

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Parteipräsidium
2. Eidgenössische und Kantonale Parlamentarier
3. Mitglieder des Schweizerischen Zentralvorstandes und des Kantonalen Parteipräsidiums
4. Präsidenten, im Verhinderungsfall Vizepräsidenten der Orts- oder Kreisparteien

Art. 14

¹ Die Parteileitung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Aufnahme von Orts- oder Kreisparteien
 2. Förderung der Tätigkeit der Orts- und Kreisparteien
 3. Koordination und Überwachung der Werbung und der Massnahmen für Wahlen und Abstimmungen
 4. Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Beitrages der eidgenössischen und kantonalen Mandatsträger
 5. Vorbereitung und Einberufung der Parteiversammlung
 6. Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zuhanden der Parteiversammlung
 7. Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten zuhanden der Parteiversammlung
 8. Nomination der Kandidaten für die National- Ständerats- und Regierungsratswahlen an die Parteiversammlung zuhanden der Kantonalpartei
 9. Wahl der Delegierten der Schweizerischen Partei zuhanden der Kantonalpartei
 10. Wahl der Delegierten SVP Kanton Solothurn
 11. Orientierung der Parteiversammlung über eidgenössische oder kantonale Abstimmungen
 12. Beschlussfassung über das Ergreifen von Referenden zuhanden der Kantonalpartei
 13. Ernennung von ständigen oder nichtständigen Arbeitsgruppen, welche sich selbst konstituieren
 14. Entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens bei Auflösung, oder die Modalitäten bei einer Fusion
- ² Die Einberufung der Parteileitung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.
- ³ Der Parteipräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein von der Parteileitung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Parteileitung.
- ⁴ Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁶ Die Parteileitung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁷ Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr.

⁸ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid

⁹ Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

3. Das Parteipräsidium

Art. 15

Das Parteipräsidium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. PR Gestalter
6. Betreuung Ortsparteien
7. Vertreter JSVP Niederamt

Art. 16

Die Amtsdauer der Mitglieder des Parteipräsidiums beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig. Das Parteipräsidium konstituiert sich selbst.

Art. 17

Das Parteipräsidium übt alle Befugnisse aus, und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Es kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Art. 18

¹ Das Parteipräsidium vertritt die Partei nach aussen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

³ Der Vorstand bestimmt die Post-/ Bankbefugnislimiten sowie die Unterschriftenregelung des Kassiers.

⁴ Das Parteipräsidium ist zuständig für die Gründung von Orts- und Kreisparteien.

⁵ Das Parteipräsidium bestimmt die Porti-, Fax- und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder.

Art. 19

¹ Die Einberufung des Parteipräsidiums erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

² Der Parteipräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein vom Parteipräsidium zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz des Parteipräsidiums.

³ Das Parteipräsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁵ Das Parteipräsidium fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr.

⁷ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁸ Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

¹ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Generalversammlung legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.

V. Finanzen

Art. 21

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

1. Jährliche Beiträge der Orts- und Kreisparteien und der Einzelmitglieder
2. Beiträge der eidgenössischen und kantonalen Mandatsträger
3. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten
4. Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. Statutenrevision

Art. 22

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. Auslösung oder Fusion der Partei

Art. 23

Für den Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Partei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 24

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 08.11.2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

"Schweizerische Volkspartei **SVP Amtei Olten – Gösigen**"

Der Präsident

Der Sekretär

gez. Walter Wobmann

gez. Dominik Eng